

Praxiskaufvertrag

Muster

– Stand: Oktober 2019 –

Hinweis:

Dieser Mustervertrag gibt Anregungen für eine mögliche Vertragsgestaltung und dient damit nur als Beispiel. Er muss auf die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles überprüft und angepasst werden. Er ersetzt keine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Eine Haftung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe oder der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist ausgeschlossen.

Frau/Herr Dr. med. [...]

o d e r

Die unterzeichnenden Erben der/des

Frau/Herr Dr. med. [...]

(im Folgenden: Verkäufer(in))

und

Frau/Herr Dr. med. [...]

(im Folgenden: Käufer(in))

schließen folgenden

Praxiskaufvertrag

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Frau/Herr Dr. med.erwirbt hiermit die bisher von Frau/Herrn Dr. med. [...].geführte privat- und vertragsärztliche Praxis in [...]. Zur verkauften Praxis gehören die in der anliegenden Liste aufgeführten Vermögensgegenstände (Anlage 1), die im Alleineigentum der Verkäuferin/des Verkäufers stehen und frei von Rechten Dritter sind, der gesamte immaterielle Wert der Praxis sowie die zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen Klein- und Verbrauchsmaterialien Eine Haftung der Verkäuferin/des Verkäufers für Sach- und Rechtsmängel ist ausgeschlossen.

Die/der Käufer(in) hatte die Möglichkeit, sich u. a. durch Einsichtnahme in Unterlagen der Buchführung umfassend über die wirtschaftliche Situation der Praxis zu informieren. Die/der Verkäufer(in) übernimmt keine Zusicherung für eine zukünftige Entwicklung des Patientenstammes und für zukünftig in der Praxis erwirtschaftete Gewinne. Sie/Er verpflichtet sich, die Praxis bis zur vertraglich vereinbarten Übergabe wie bisher weiterzuführen.

Die/der Verkäufer(in) versichert der/dem Käufer(in), dass der Vertragsgegenstand nicht ihr/sein gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen im Sinne des § 1365 BGB darstellt und ihr/ihm bezüglich des Vertragsgegenstandes keine verdeckten Mängel bekannt sind.

§ 2

Übergabe

Die Übergabe der Praxis erfolgt zum [...], frühestens nach Zulassung des Käufers/der Käuferin zur vertragsärztlichen Versorgung durch die zuständigen Zulassungsgremien bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe. Vorbehaltlich der vollständigen Zahlung des Kaufpreises geht das Eigentum an dem Vertragsgegenstand zu diesem Zeitpunkt an die/den Käufer(in) über.

Sollten im Zeitpunkt der Übergabe Funktionsmängel an den in der Anlage 1 aufgeführten Vermögensgegenständen bestehen, hat die/der Verkäufer(in) diese auf ihre/seine Kosten zu beseitigen.

§ 3

Kaufpreis

Der Kaufpreis für den Vertragsgegenstand beträgt:

[...] EUR für das Inventar inkl. Verbrauchsgüter

[...] EUR für den ideellen Praxiswert

Insgesamt [...] EUR

Dieser Betrag ist bei Übergabe nach § 2 dieses Vertrages zu zahlen.

Zur Absicherung des Kaufpreises wird eine selbstschuldnerische, unbefristete auf erstes Anfordern fällige Bankbürgschaft einer Bank mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland über [...]€ gestellt. Die Bürgschaft enthält den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Aufrechenbarkeit und der Hinterlegung. Die Bürgschaftsurkunde ist der/dem Käufer(in) bis zum [...] auszuhändigen. Wird die Urkunde bis dahin nicht ausgehändigt, erhält die/der Verkäufer(in) das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Nach vollständiger Erfüllung der Kaufpreisschuld hat die/der Verkäufer(in) der/dem Käufer(in) oder dem Bürgen die Bürgschaftsurkunde unverzüglich zurückzugeben.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät die/der Käufer(in) in Verzug. In diesem Falle stehen der/dem Verkäufer(in) für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von [...] % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu.

§ 4

Patientenkartei

Mit der Übergabe der Praxis geht die Patientenkartei des/der Verkäufer(in) mit der vollständigen Dokumentation in das Eigentum des/der Käufer(in) über, soweit eine ausdrückliche Einwilligungserklärung des einzelnen Patienten vorliegt. Die/der Verkäufer(in) verpflichtet sich, das dafür Erforderliche zu tun. Im Übrigen überlässt die/der Verkäufer(in) dem/der Käufer(in) sämtliche Krankenunterlagen seiner verkauften Praxis zur unentgeltlichen Aufbewahrung.

Hierüber wird ein gesonderter Verwahrungsvertrag geschlossen (Anlage 2).

Sollten Patienten dem Verbleib ihrer Krankenunterlagen in der Praxis der/des Käufers(in) widersprechen, sind diese Unterlagen nicht Gegenstand des Verwahrungsvertrages. Der Käufer kann daraus keinen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises ableiten.

§ 5

Personal

Die/der Käufer(in) ist nach § 613a BGB berechtigt und verpflichtet, das Personal der Praxis zu übernehmen. Sie/Er tritt bei Übernahme in alle Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden, in der Anlage 3 aufgeführten Arbeitsverhältnissen ein. Die/der Verkäufer(in) verpflichtet sich, bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die Fortset-

zung der Arbeitsverträge mit der/dem Käufer(in) hinzuwirken. Die/der Verkäufer(in) verpflichtet sich ferner, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig, spätestens aber einen Monat vor dem Übergabezeitpunkt über die Praxisveräußerung an die/den Käufer(in) sowie den Zeitpunkt der Übergabe schriftlich zu informieren. Sie/Er übernimmt die schriftliche Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die sie betreffenden rechtlichen, wirtschaftlichen sowie die sozialen Folgen der Praxisübergabe.

Die/der Verkäufer(in) versichert, dass außer den in der Anlage 3 aufgeführten Arbeitsverhältnissen keine weiteren Arbeitsverhältnisse bestehen. Die/der Verkäufer(in) versichert außerdem, dass alle Entgeltansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Zeitpunkt der Übergabe ordnungsgemäß erfüllt sind. Für Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen, die bis zur Übergabe begründet, aber zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden (z. B. Jahresgratifikationen), ist eine Aufteilung nach dem Grundsatz „pro rata temporis“ vorzunehmen.

Hinweis: Im Falle der Beschäftigung von Auszubildenden müssen neue Verträge geschlossen werden, die der Ärztekammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und Genehmigung vorzulegen sind.

§ 6

Sonstige Verträge

Die/der Käufer(in) tritt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der anderen Vertragspartei in die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 4) aufgeführten laufenden Verträge ein. Die Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen hat die/der Verkäufer(in) im Innenverhältnis bis zur Übergabe zu übernehmen. Darüber hinaus geleistete Zahlungen hat die/der Käufer(in) der/dem Verkäufer(in) „pro rata temporis“ zu erstatten.

§ 7

Honorarforderungen, Verbindlichkeiten

Die von ihr/ihm bis zur Übergabe erwirtschafteten Honoraransprüche stehen der/dem Verkäufer(in) zu, die/der ihre Einziehung übernimmt.

Die/der Käufer(in) übernimmt keine Verbindlichkeiten der Verkäuferin/des Verkäufers aus dem Betrieb der Praxis bis zur Übergabe. Für den Fall, dass die/der Käufer(in) dennoch für solche Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, stellt die/der Verkäufer(in) den/die Käufer(in) von der Inanspruchnahme aus diesen Verbindlichkeiten im Innenverhältnis frei.

§ 8

Praxisräume

Die/der Käufer(in) tritt in den zwischen dem/der Verkäufer(in) und dem Hauseigentümer bestehenden Mietvertrag vom [...] (Anlage 5) ein. Die schriftliche Zustimmung des Hauseigentümers liegt vor (Anlage 6). Etwaige finanzielle Verpflichtungen der Verkäuferin/des Verkäufers an den Hauseigentümer aus dem Mietvertrag werden von der/dem Käufer(in) nicht übernommen.

§ 9

Verbot der Weiterveräußerung

Vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises ist die/der Käufer(in) nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand oder Teile desselben ohne Zustimmung der Verkäuferin/des Verkäufers an einen Dritten zu übertragen.

§ 10

Wettbewerbsverbot

Der/Dem Verkäufer(in) ist es untersagt, sich als Fachärztin/Facharzt für [...] innerhalb von [...] Jahren nach Übergabe des Vertragsgegenstandes im Umkreis von [...] km von den Praxisräumen niederzulassen oder sich anstellen zu lassen. Gelegentliche Praxisvertretungen sind hiervon unberührt.

Hinweis:

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Klausel vorstehenden Inhalts nur wirksam, wenn die Niederlassungsbeschränkung örtlich wie zeitlich eng begrenzt/bestimmt ist. Es empfiehlt sich daher, die zeitliche Grenze auf max. zwei Jahre und die örtlichen Grenzen, in Abhängigkeit vom Einzugsbereich der Praxis möglichst gering festzulegen.]

Im Falle der Zuwiderhandlung hat die/der Verkäufer(in) eine Vertragsstrafe in Höhe von [...] Euro für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung an die/den Käufer(in) zu zahlen.

§ 11

Aufschiebende Bedingung

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zulassung der Käuferin/des Käufers zur vertragsärztlichen Versorgung durch die zuständigen Zulassungsgremien bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe.

Die/der Käufer(in) versichert, dass Gründe in ihrer/seiner Person, die einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung entgegenstehen könnten, nicht vorliegen. Käufer(in) und Verkäufer(in) versichern, alles ihnen Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die Zulassung der Käuferin/des Käufers zu erreichen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen sind, die dem Sinn und Zweck und dem wirtschaftlich gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke und soweit zwingende Gründe des Berufs- oder Vertragsarztrechts eine Anpassung des Vertrages erfordern.

§ 13

Kosten

Die Kosten für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages trägt [...].

Ort, Datum

.....
Verkäufer(in) -

.....
Käufer(in)